

„Bürgerliche Wählergruppe Ockenheim e.V.“

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Die freie Wählergruppe Ockenheim führt den Namen:

„Bürgerliche Wählergruppe Ockenheim“

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bingen eingetragen. Die Kurzform des Vereinsnamens lautet:

„B W O“.

Der Verein hat seinen Sitz in Ockenheim.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein „**Bürgerliche Wählergruppe Ockenheim**“ ist eine in der Ortsgemeinde Ockenheim mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppe gem. § 17 KWG Rheinland-Pfalz zur Verwirklichung kommunalpolitischer Ziele. Zu diesem Zweck strebt sie Mandate in der Ortsgemeindevertretung an. Der Verein ist selbstlos tätig. Alle Mittel werden ausschließlich für die Vereinsarbeit verwendet. Der Nachweis für die zweckentsprechende Verwendung ist in jedem Fall durch ordnungsgemäße Rechnungslegung zu führen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 ff. der Abgabenordnung. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und Zuwendungen oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen und Aufwandsentschädigungen.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder der Wählergruppe können alle Bürger werden, die in der Ortsgemeinde Ockenheim ihren Hauptwohnsitz haben, hier in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, auf keiner anderen Liste für den Ortsgemeinderat kandidieren und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sollen die Ziele des Vereins bejahen und unterstützen. Der Beitritt zur Wählergruppe erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung über welche der Vorstand entscheidet.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß oder Austritt welcher sofort wirksam wird durch die schriftliche Austrittserklärung an den Vorsitzenden.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann auf Antrag durch den Vorstand mit 3/4 Mehrheit erfolgen, wenn ein wichtiger Verstoß gegen die Ziele des Vereins oder eine erhebliche Beeinträchtigung seiner Arbeit vorliegt. Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied zu hören. Von der Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich Mitteilung zu machen. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen eines Monats nach der Bekanntgabe des Ausschlusses Widerspruch dagegen einlegen. Eine auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung kann die Ausschlußentscheidung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufheben.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben in der Wählergruppe die gleichen Rechte. Sie haben das Recht, an allen Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen. Nur Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden.

Die Inhaber von Ämtern in der Wählergruppe sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen.

§ 6

Organe der Wählergruppe

Organe sind a) Der Vorstand
b) Die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretende Vorsitzenden
- c) den beiden Beisitzern, von denen einer Schriftführer und einer Kassenwart ist.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle fünf Jahre durch die Mitgliederversammlung. Die Wiederwahl ist zulässig.

Für während der Amtszeit ausscheidende Vorstandsmitglieder wählt die Mitgliederversammlung binnen 3 Monaten einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit.

Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand führt im Auftrag der Mitgliederversammlung die Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen.

Der Vorstand des Vereins ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der erste Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter leiten die Vorstandssitzung und die Mitgliederversammlung. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

Für das Innenverhältnis soll gelten, daß der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertreten darf.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden Vorsitzenden.

Zu Vorstandssitzungen können weitere Gruppenmitglieder zur Beratung in Fach- oder Rechtsfragen hinzugezogen werden.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung soll in der Regel jährlich stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist außerdem dann einzuberufen, wenn mindestens 30 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich beantragen. Sie wird vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 7 Tage vor der Versammlung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlußfähigkeit ist nicht mehr gegeben, wenn die Hälfte der bei

Beginn der Versammlung festgestellten Zahl der anwesenden Mitglieder unterschritten wird.

Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl des Vorstandes und die Aufstellung der Wahlvorschläge.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeits- und den Kassenbericht des Vorstandes entgegen und erteilt Entlastung.

Über Mitgliederversammlungen, Abstimmungen und Wahlen sind jeweils Protokolle anzufertigen. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 9

Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder durch hochgehobene Stimmkarte, es sei denn, daß $\frac{1}{4}$ der Anwesenden Stimmberechtigten die schriftliche Abstimmung verlangt.

§ 10

Kassenwesen

Die Einnahmen der Wählergruppe bestehen nur aus, freiwilligen Beiträgen der Mitglieder und Spenden von Gönnern. Diese Einnahmen sind nur für Werbung für die aufgestellten Wahlvorschläge für die Ortsgemeinderatswahlen, sowie für Einladungskosten für die Mitgliederversammlung zu verwenden. Ausgaben beschließt der Vorstand.

Kassenbuchführung und Belege sind im Monat Januar oder Februar jeden Jahres von 2 von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern zu prüfen, welche der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten haben.

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Verantwortlichkeit des Vorstandes

Der 1. Vorsitzende und im Falle der Verhinderung durch schriftliche Mitteilung an diesen, der stellvertretende Vorsitzende sind als Vorstand im Sinne § 26 BGB der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse derselben. Der 1. Vorsitzende bzw. der Stellvertreter sind insbesondere für das Formell richtige Zustandekommen des Wahlvorschlags und die Einhaltung der Termine zu deren Einreichung verantwortlich.

§ 13

Auflösung

Die Auflösung der freien Wählergruppe kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden und zwar mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Etwa vorhandenes Restvermögen fällt in diesem Falle an die Kindergärten innerhalb der Ortsgemeinde Ockenheim zu gleichen Teilen.

§ 14

Ziele

Die freie Wählergruppe bekennt sich zu den Grundsätzen parlamentarischen Demokratie.

Sie will durch Mitarbeit in der Ortspolitik erreichen, daß Entscheidungen nach sachlichen Gesichtspunkten unter größtmöglicher Beteiligung der Bürger zum Wohle der Dorfgemeinschaft gefällt werden.

Besondere Ziele sind:

- 1) Die Erhaltung einer lebenswerten Umwelt durch:
 - Förderung des Gemeinschaftslebens,
 - Erhaltung der Natur,
 - Ortsgestaltung.
- 2) Förderung der aktiven Beteiligung der Bürger am gemeindlichen Geschehen.
- 3.) Sinnvolle Unterstützung von Maßnahmen zur Förderung von Gewerbe, Weinbau Landwirtschaft und Handel zum Wohle der dort Tätigen Menschen.
- 4.) Förderung und Initiativen auf den Gebieten der Gesundheit mit, Naherholung, Sicherheit auf Straßen, Kindergärten, Sport usw.
- 5.) Herausarbeitung sinnvoller Prioritäten für künftige öffentliche Investitionen nach den Grundsätzen einer Verwendung der Steuergelder für höchsten Nutzeffekt. Verhinderung von Fehlplanungen und Fehlinvestitionen, welche sowohl Steuergelder als auch Anliegerbeiträge von Bürgern unnötig verschlingen.

§ 15

Schlußbestimmung

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bestätigung durch Beschluß der Gründungsversammlung in Kraft. Der Beschluß ist am 28. 02. 1999 erfolgt. Die Satzung kann durch die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit geändert werden.